

§. 165. (Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs.) Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Rubriken:

- I. der Sache,
- II. des Besitzers,
- III. der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, ausgenommen daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts liegen (§. 154 flgd.), das ihnen im Grund- und Hypothekenbuch dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste Rubrik beschränkt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 165 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 166. (Inhalt der ersten Rubrik.) In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuch erhält (§. 151), Folgendes eingeschrieben: der Name des Gutes, insofern es einen besondern Namen führt,

die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Gärtnernahrung, Haus, Weinberg u. s. w.,

die Brandcatasternummern der Gebäude, sämtliche Zubehörungen an Grundstücken (§. 153) nach den Nummern des Flurbuchs,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuch des Ortes verzeichnet ist, die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in Verfügung über dasselbe bedingt wird, (§. 14, Nr. 2.)

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerichtsname des Grundstücks, welche nach §. 14 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insofern sie sich nach §. 14, Nr. 5, zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaniger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks. (§. 14 a. E.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 166 genehmigt? — Einstimmig Ja.

§. 167. Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Gutskörpers abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzugeschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungsrenten, übernommen werden u. s. w.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer §. 167 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 168. (Inhalt der zweiten Rubrik.) In die zweite Rubrik gehört Folgendes:

Vor- und Zuname, auch, so weit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches Namens erforderlich, so wie bei walzenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehreren Besitzer, der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht,

Dispositionbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 erwähnten Art.

Bürgermeister Starke: Wenn man die §§. 169 — mit 171 mit dem Inhalte der 168. in Verbindung setzt, so scheint aus den in ersterer aufgeführten speciellen Fällen gefolgert werden zu können, daß, wenn Jemand ein Grundstück verlassen hat, ohne darüber zu disponiren, und seine Erben also auf unbestimmte Zeit in Gütergemeinschaft bleiben, dann von dem Richter, welchem die Führung des Hypothekenbuchs anvertraut ist, über die Besitzveränderung Etwas nicht eingetragen werden solle. Es ist mir unbekannt, ob das in der Absicht der Staatsregierung liege, und ob man consequent bisher bei allen Gerichtsstätten, auch nur dann, wenn specielle Dispositionen über ein Erbgrundstück in Frage gekommen, Zuschreibungen an die Erben vorgenommen habe. Allein sollte dies die Absicht der Regierung sein, so fürchte ich, daß, wenn im Laufe der Zeit sich mehr solche Fälle bei ein und demselben Grundstück wiederholen sollten, dann Ungewißheiten und Nachtheile nicht vermieden werden könnten. Es scheint daher wohl gerathen, daß in jedem Falle, auch wo durch Universalsuccession eine Veränderung im Besitze vorgeht, mindestens eine Eintragung vorgenommen werde, wodurch zugleich eine Bestimmung für die Zeit gewonnen würde, wenn z. B. das Sterbelehn zu bezahlen wäre, als worüber sich nicht selten Streitigkeiten entsponnen haben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich erlaube mir, den geehrten Herrn Bürgermeister darauf zu verweisen, daß dieshalb im Bericht eine Zusatzparagraphe, 170b, in Vorschlag gebracht ist, welche lautet:

„Es sind jedoch, wenn in dem §. 169 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nicht nachgeschickt worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Fünf bis Einhundert Thalern anzuhalten.“

Das Nämliche findet in andern Erbfällen statt, wenn die Eintragung der Erben als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nicht nachgeschickt worden ist.“

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl fragen, wenn Nichts weiter bemerkt wird: ob man §. 168 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 169. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehreren Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen Eintragung der sämtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 169 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 170. Ebenso bedarf es bei Allodialgrundstücken, wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern, zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besitzer.